

## Aktennotiz

### Bundeshausbesuch / Meeting SIF / Meeting BSV vom 12.12.2019

KGAST Vertreter: Toby Meyer (P), Roland Kriemler (GF)

Bei allen Gesprächspartnern: Abgabe des angepassten KGAST-Positionspapiers (dat. 12.12.2019) sowie eines Artikels zur steuer- und abgaberechtlichen Behandlung von AST (EXPERTfocus – nur Druckfahne – noch vertraulich).

#### 1. Bundeshaus:

<u>Zeit</u>	<u>Ort</u>	<u>NR/SR</u>	<u>Vorname</u>	<u>Partei</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtige Kommissio</u>	<u>Themen</u>
1015	Erstbesuch	Pfister NR	Gerhard	CVP Präsident	Dr. phil. I	SGK	ASV/BVV2 Negativzins
1040	Tf/Weibel	Landolt NR	Martin	BDP Präsident		WAK	MWST/Stempel
1100	Tf	Grüter NR	Franz	SVP			
1130	Weibel	Rechsteiner SR	Paul	SP	lic.iur.	SGK Vize	
1130	Weibel	Gysi NR	Barbara	SP Vize	MAS Public Mg	SGK, Finanzk.	ASV/BVV2
1200	Weibel	Schmid SR	Martin	FDP	Dr. iur.	WAK	MWST/Stempel
1200	Wandelh/Weibel	Gössi NR	Petra	FDP Ptäsidentin	lic.iur.	WAK	MWST/Stempel

G. Pfister ist in der neuen Legislatur nicht mehr in der SGK N. Er stellt uns Ruth Humbel vor, welche die CVP in der SGK N vertritt. Wir vereinbaren mit ihr, H.P. Konrad über eine gemeinsame Vertretung in der Gruppe BVG anzufragen. R. Humbel spricht mit H.P. Konrad ihrerseits über eine gemeinsame Orientierung ASIP/KGAST vor der Gruppe BVG. Ziel ist es, R. Humbel als Ansprechpartnerin zu gewinnen, nachdem unser Kontakt, S. Frehner, nicht mehr gewählt wurde.

M. Landolt ist überrascht, dass die AST in den letzten zehn Jahren volumenmässig stark gewachsen sind. Er unterstützt uns hinsichtlich Stempelabgabe-Entlastung und bittet uns, ihm ein Argumentarium für die Entlastung von Vorsorgegeldern bei der kommenden Vernehmlassung zur Abschaffung der Umsatzabgabe abzugeben. Betr. MWSTG Revision ist ihm nichts bekannt.

F. Grüter interessiert sich für die Sache der AST. Er ist jedoch in keiner für uns wichtigen Kommission vertreten. Wir halten ihn informiert bezüglich weiteren Schritten.

## Aktennotiz

Wir treffen B. Gysi alleine (P. Rechsteiner hat auf die letzten drei Anfragen betr. gemeinsames Meeting nicht mehr reagiert). Sie versteht die Problematik der Belastung durch Stempel und MWST. Doch die SP ist klar gegen die Abschaffung der Stempelabgabe. Einer Entlastung der Altersvermögen könnte sie allenfalls zustimmen. Sie bittet uns, den Artikel zur steuerlichen Behandlung von AST im EXPERTfocus zuzustellen, sobald erschienen.

P. Gössi / M. Schmid unterstützen die Idee, Vorsorgegelder von Steuern und Abgaben zu entlasten. Ein Vorstoss muss exakt mit konkreten Gesetzesänderungstexten formuliert werden. Die Information, dass dadurch nicht die Asset Manager / Sponsoren profitieren, sondern die Versicherten selbst, ist wichtig. Allerdings empfehlen Gössi/Schmid dies nicht über einen Vorstoss mittels Parlamentarier zu versuchen, sondern die Argumente direkt beim Vorsteher des EFD die Argumente einzubringen. Es ist um ein wesentliches schwieriger, während des Gesetzgebungsprozesses durch einen SR oder NR ein Gesetz zu ändern / neue Bestimmungen einzubringen, als wenn bereits der Vorentwurf entsprechende Bestimmungen (wie die Entlastung der AST) vorsieht. Gem. Aussage M. Schmid steht eine Revision des MWSTG an. Details kennt er nicht. Wir klären unsererseits beim SIF, der ESTV und im EFD ab.

### 2. SIF:

1410 Café Gerber David Deputy Head Federal Department of Finance

Hinweise auf a) neuste BAK Studie zur Abschaffung der Stempelabgabe (wird nachgereicht), b) eine MWST-Revision ist nicht bekannt (hört sich ämterintern um), c) Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit (wir wollen zu Gesprächen eingeladen werden).

### 3. BSV:

1500 BSV Nova Colette Vizedirektorin BSV  
Steiger Josef Bereich Finanzierung berufliche Vorsorge

Die KGAST informiert kurz über erste Reaktionen seitens KGAST-Mitglieder zur Änderung der AS (wenig Feedback, hauptsächlich Fragen zu Art. 5 und 8 ASV). Weiter informieren wir, dass in unserem Positionspapier die Prioritäten geändert haben. Die Entlastung von der Stempelabgabe und Mehrwertsteuer sind nun die wichtigsten Ziele. C. Nova rät uns, dies über einen parlamentarische Initiative einzubringen, und zwar über den SR nicht NR. „Nur“ eine Anpassung der ASV im Sinne, dass auch Anlagen der 1. Säule zugelassen werden, erachtet das BSV als nicht genügend, da Art. 53g II BVG bestimmt, dass nur Gelder der beruflichen Vorsorge angelegt werden dürfen. Diese Interpretation ist allerdings diskutierbar. Die Regelung zur Säule 3a ist ebenfalls im BVG geregelt, und zwar Art. 82 BVG.

\*\*\*

14. Dez. 2019/RK